



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/44067/2018

Schwaz, den 14. Dezember 2018

Betreff: Dr.-Walter-Waizer-Straße – Bauvorhaben Neue Heimat Karwendel-
straße – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Daniel Karbacher – 0664/825 62 91
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten an der öffentlichen Gemeindestraße durch die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H., Grabenweg 64, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 10.12.2018 bis 29.11.2019 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Dr.-Walter-Waizer-Straße ist im Baustellenbereich von der Karwendelstraße bis zum Dialysezentrum während der Durchführung der Bauarbeiten jederzeit zweispurig aufrecht zu erhalten. Im nördlichen Bereich hat die nutzbare Fahrbahnbreite zumindest 5,00 m zu betragen. Im südlichen Teil aufgrund der Linienführung der Dr.-Walter-Waizer-Straße hat die Fahrbahn den Bestandsquerschnitt aufzuweisen.
2. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
3. Der Bauzaun ist mit einer Fixbeleuchtung zu versehen.
4. Die Ausfahrtsituation Dialysezentrum südlich des Baufeldes hat verkehrssicherheitstechnisch keine Nachteile zu erfahren. Auf die Anbringung von Screens im südlichen Bereich des Baufeldes ist jedenfalls zur Freihaltung des Sichtfelddreieckes zu verzichten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



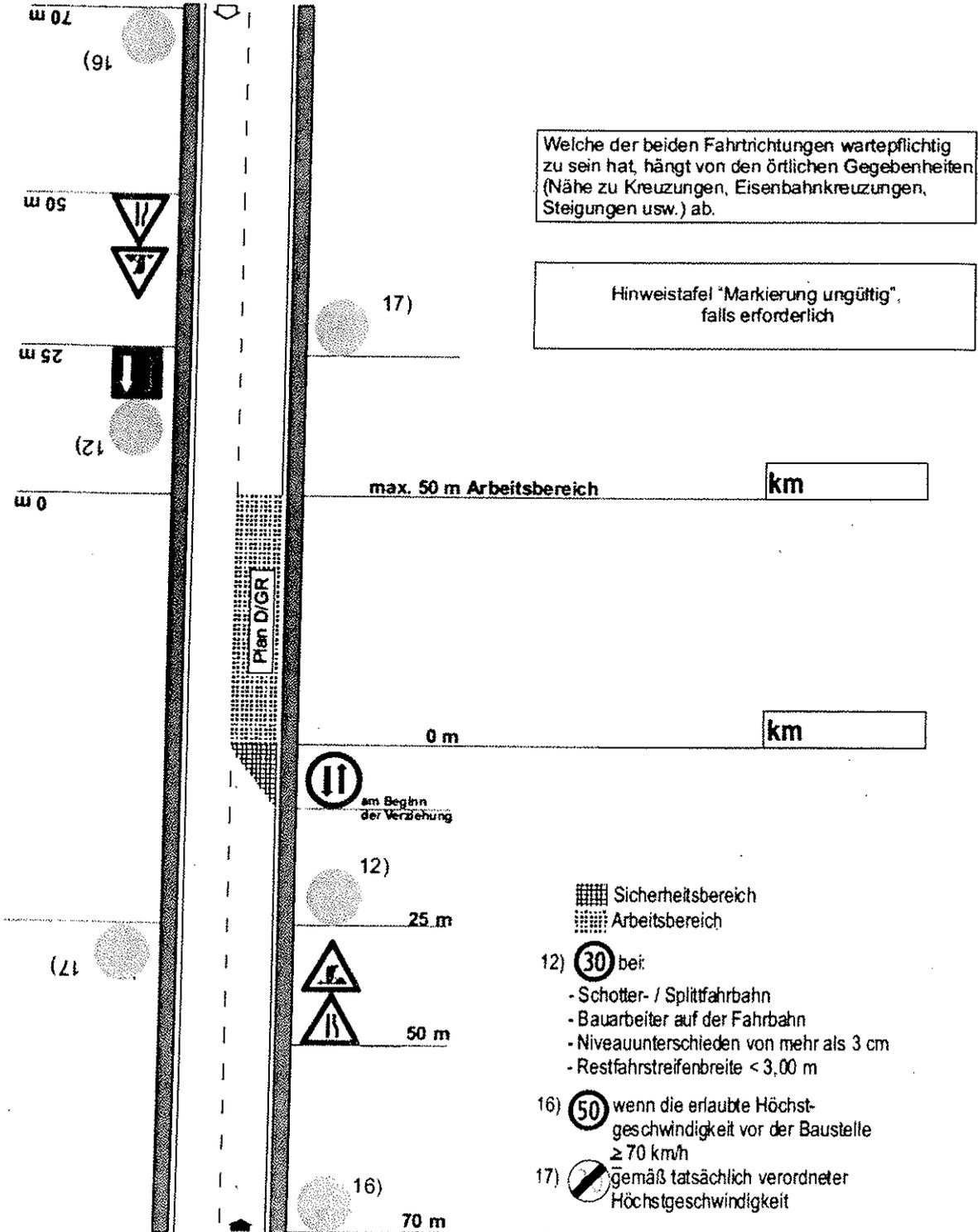
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Swietelsky Bauges.m.b.H., Grabenweg 64, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017